

## **Richtlinien des Landkreises Lörrach zur Förderung integrativer Betreuung von besonders förderungsbedürftigen Kindern im Kindergarten - neu**

### **Förderumfang**

Der Landkreis gewährt zur *Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf* in i.d.R. mindestens dreigruppigen Kindergärten unter Berücksichtigung der Bewilligungskriterien einen Betrag, *der jährlich an die Tarifentwicklung angepasst wird für einen Erzieher Tarifstufe SuE Stufe 8 zu 75%*

### **Verfahren**

*Nach Abstimmung in der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung beantragen die Städte und Gemeinden beim Fachbereich Soziales die Einrichtung einer Anzahl an Inklusionsgruppen in von der Gemeinde vorgeschlagenen Kindergärten.*

*Im Rahmen eines Kooperationsvertrages erklären die Städte und Gemeinden, Kindern mit Behinderung vorwiegend Plätze in Inklusionsgruppen anzubieten, um Einzelintegrationen in anderen Regelgruppen in Kindertageseinrichtungen weitgehend zu vermeiden.*

### **Der Kindergartenträger hat dann nachzuweisen**

dass

- die Ausstattung des Kindergartens die Betreuung von Kindern mit Behinderung sowohl konzeptionell als auch räumlich leisten kann
- die entsprechende Gruppe nicht für mehr als 20 Kinder konzipiert ist
- in dieser Gruppe keine Kinder unter 3 Jahren betreut werden, es sei denn, diese sind selbst von einer Behinderung betroffen

- der eingestellte Mitarbeiter mindestens 20 Stunden tatsächlich mit den betroffenen Kindern arbeitet
- in der Gruppe mindestens 3 und höchstens 5 Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut werden

### **Feststellung des Förderbedarfes**

Der besondere Förderbedarf ist nachzuweisen durch die Empfehlung der sonderpädagogischen Beratungsstelle für Frühförderung oder durch das Vorliegen einer Bestätigung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Gesundheitsamt)

### **Förderplanung**

Für alle betroffenen Kinder ist ein Förderplan spätestens 3 Monate nach Beginn der Förderung vorzulegen. Wird ein entsprechender Förderplan nicht vorgelegt, so hat dies u.U. zur Folge, dass die Zuwendung zurückgefordert werden muss.

### **Begleitunterstützung**

*Zur gelingenden Inklusion in der Gruppe der Kindertagesstätte wird für jedes Kind mit festgestellter oder drohender wesentlicher Behinderung über einen Dienst, dessen Leistung im Rahmen einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 75 SGB XII beschrieben ist, eine Prozessbegleitung geleistet.*

*Dies beinhaltet die Förderplanung und Fortschreibung der Förderplanung, sowie die Beratung und Unterstützung der Inklusionskräfte.*

### **Begleitschulung.**

Inhalte der Fortbildungsreihe sollen sein

- Medizinische Grundbegriffe und Leistungsspektrum bei ausgewählten Einschränkungen (SPZ)
- Erkennen von Entwicklungsstörungen in der kindlichen Entwicklung in den Lernfeldern

- Kognition, Sprache, Motorik, sozioemotionale Entwicklung und Selbständigkeit
- adäquate Reaktion in der pädagogischen Situation mit Fallbeispielen
- zugewandte und ressourcenorientierte Elternarbeit mit Beratungsmöglichkeit über weitergehende Hilfen
- Gefahreinschätzung und Haftung
- Inklusionspädagogik, Auseinandersetzung mit der eigenen Einstellung dazu, Vertretung gegen Träger und Kollegen
- Methodenlehre (Ansätze aus der Psychomotorik, Sprachtherapeutische Ansätze, usw.)
- Vernetzung

### **Schulungsträger**

Organisationsverantwortlich für die Schulungen ist der Landkreis. Dieser lädt die betroffenen Erzieher ein, organisiert den Ort der Veranstaltungen und die Referenten (Fachdienst, Sonderpädagogen, Beratungslehrer usw.) Verantwortlich für die Inhalte der einzelnen Bausteine sind die jeweiligen Referenten, die sich verpflichten über die Schulung auch ein Skript zu erstellen. Die Einladung und Ausschreibung

richtet sich vordringlich an Erzieher in Inklusionsgruppen. Sollte die erforderliche Zahl an Interessenten nicht erfüllt sein, so wird diese für weitere Erzieher geöffnet.

### **Schulungsgruppen**

Die Schulungsgruppen sollen nicht größer sein als 20 Teilnehmer. Die Schulung wird zunächst umfassen die IN-ErzieherInnen, deren Teams und deren Kindergärten. Bei freien Plätzen besteht auch die Möglichkeit für weitere interessierte ErzieherInnen.

Die Schulung wird jährlich angeboten

### **Inkrafttreten**

*Diese Richtlinien treten zum 1.05.2013 in Kraft. Die bisherigen Projektförderrichtlinien enden zum Kindergartenjahr 2013/2014 im August. Doppelförderungen nach Projektförderrichtlinien und den neuen Inklusionsrichtlinien sind nicht möglich.*

*Doppelförderungen einzelner Kinder über die Sprachförderung des Landes sind anzuzeigen. In diesem Fall ist abzuwägen, ob eine zusätzliche Förderung im Rahmen der Inklusionsrichtlinien erforderlich ist.*

# Kooperationsvereinbarung

**zwischen**

**der Stadt/ Gemeinde**

**und**

**dem Fachbereich Soziales Behindertenhilfe und Betreuungsbehörde**

## **Richtlinien zur Förderung von Inklusionsgruppen in Kindertagesstätten**

### **1. Präambel**

Ein inklusiver Sozialraum erfordert einen gesellschaftlichen Wandel. Offenheit für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung muss in allen gesellschaftlichen Bereichen erreicht werden. Im Bereich der Kindertagesstätten bedeutet dies, die Zusammenarbeit hinsichtlich der Förderung der Kinder mit besonderem Bedarf in Regeltageseinrichtungen zur Deckung deren Anspruchs auf Eingliederungshilfe im Rahmen des § 53,54 SGB XII i.V.m. §§ 55,56 SGB IX.

### **2.Rechte und Pflichten der Stadt / Gemeinde**

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz § 3 obliegt der Gemeinde die Planung der Plätze in Kindertagesstätten für die Kinder der Gemeinde. Diese Planung umfaßt auch die Planung der Plätze für Kinder mit Behinderungen.

Dabei soll gem. § 2 Abs 2 Kindertagesbetreuungsgesetz der Sozialhilfeträger bzw. der Jugendhilfeträger die individuell aufgrund der Behinderung erforderlichen Leistungen neben der Regelleistung erbringen.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Deckung des Bedarfes für Kinder mit Behinderung zur Umsetzung des Inklusionsgedankens Inklusionsgruppen einzurichten, um dem Bedarf der Kinder mit besonderem Bedarf einen Rahmen zu geben.

Die Kindertagesstätten mit Inklusionsgruppen werden dem Fachbereich Soziales mitgeteilt.

Werden Inklusionsgruppen längerfristig nicht mehr belegt, so teilt die Gemeinde dies mit und wirkt auf die Auflösung hin.

Die Stadt verpflichtet sich weiter, Kinder mit zusätzlichem Bedarf im Wege der Kindertagesstättenbedarfsplanung überwiegend in Kindertagesstätten mit Inklusionsgruppen zu vermitteln und darauf hinzuwirken, dass dies durch die einzelnen Kindertagesstätten untereinander ebenfalls umgesetzt wird.

### **3.Rechte und Pflichten des Fachbereichs Soziales Behindertenhilfe und Betreuungsbehörde**

Der Fachbereich Soziales übernimmt nach Maßgabe der Richtlinien die Personalkosten für die Inklusionsgruppe (75% - Beschäftigungsverhältnis in Tarif S 8 )

Die Gelder werden an den jeweiligen Kindergartenträger direkt ausbezahlt jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres.

Über das eingesetzte Fachpersonal und die Gruppengröße und konzeptionelle Anpassungen wird jährlich berichtet.

Die Prüfung obliegt nach Maßgabe der Richtlinien dem Fachbereich Soziales

#### **4. Rechte und Pflichten der Träger der Kindertagesstätten**

Die Träger der Kindertagesstätten erhalten die Personalkosten nach Maßgabe der Richtlinien.

Sie teilen längere Krankheiten und Vakanzen bei den Inklusionskräften mit und erstatten ggf. aus diesem Grund zuviel gewährte Leistungen

Sie ermöglichen den Inklusionskräften die Schulung und den Erfahrungsaustausch.

#### **5. Kündigung**

Diese Vereinbarung ist von jeder Seite mit einer Frist von 3 Monaten zum August eines jeden Jahres kündbar.

Lörrach, Datum

---

Landratsamt Lörrach  
Fachbereich Soziales

---

Kindergartenträger

## Planerischer Hintergrund Inklusionsgruppen Kindergärten

### **Weiterentwicklung der Angebote für Kinder mit Sinnesbehinderungen, geistigen oder körperlichen Behinderungen zwischen der Geburt und dem Schuleintritt.**

#### **1. Planungs- und Strukturdaten**

Innerhalb des Landkreises leben am 31.12.2011 11539 Kinder zwischen 0 und unter 6 Jahren. <sup>1</sup>Insgesamt 272 Kinder erhielten am 31.12.2012 im Rahmen der Eingliederungshilfe Unterstützung <sup>2</sup> Dies entspricht ungefähr einer Quote von 2,35% der Kinder oder jedem 43. Kind in dieser Altersgruppe Nach dem aktuellen Statistikbericht des Landes ist jedes 77. Kind in einer Eingliederungshilfemaßnahme oder einer staatlichen Sonderschule für körper- oder geistig behinderte Kinder betreut.

Inklusive der wesentlich seelisch behinderten Kinder kann nach unterschiedlichen Studien davon ausgegangen werden, dass bis zu 5% der Kinder einer zusätzlichen Förderung unterschiedlicher Ausprägung bedürfen. <sup>3</sup>

Die Auswertung der verbindlichen Einschulungsuntersuchung bezogen auf die Kinder zwischen 4 und 6 Jahren bewegt sich in einer ähnlichen Größenordnung

Die unterstützten Kinder leben schwerpunktmäßig in den großen Städten Lörrach, Weil am Rhein und Rheinfeldern. In den Bereichen Schopfheim, Grenzach-Wyhlen, Steinen und Efringen-Kirchen und Kandern ergeben sich über die Kinderzahl ebenfalls die Möglichkeiten Gruppen anzubieten.

In diesen Gebieten besteht der Bedarf auch bereits über mehrere Jahre konstant.

In den Bereichen oberes und kleines Wiesental besteht der Bedarf temporär.

#### **2. Eingerichtete Inklusionsgruppen**

Inklusionsgruppen sind derzeit eingerichtet

im ev. Kindergarten Wintersweiler in Efringen-Kirchen,

im ev. Kindergarten Tannenkirch in Kandern,

im Kinderhaus Sonnenschein in Wittlingen,

im Kindergarten Tüllingen in Lörrach,

im Kinderland Lörrach,

---

<sup>1</sup> Statistisches Landesamt Auswertung der derzeit verfügbaren Regionaldaten

<sup>2</sup> Auswertung des Bestandes der Eingliederungshilfe zum 31.12.2012 und Abfrage des Helen-Keller-Schulkindergartens im Jahr 2012

<sup>3</sup> Deutsches Jugendinstitut bezogen auf ,Rauschenbach, Sonderpäd. Forschung

im St. Gallus-Kindergarten in Rheinfelden,  
im Kinderhaus Regenbogen in Rheinfelden,  
in der Kindertagesstätte St. Paulus in Rheinfelden und  
im Kindergarten am Marktplatz in Schopfheim.

Aufgrund personeller Probleme wird die Inklusionsgruppe im Kindergarten am Marktplatz in Schopfheim eingestellt.

Mit dem Fröbelkindergarten in Steinen werden derzeit Gespräche geführt.

### **3. Ergebnisse der Gespräche mit den Städten und Gemeinden**

Im Sommer 2012 wurde durch den Fachbereich Soziales das Angebot an die Städte und Gemeinden gemacht, die Fragestellungen der Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindergärten gemeindegenau anzuschauen. Von diesem Angebot haben die meisten Gemeinden Gebrauch gemacht. Einige Termine stehen noch aus.

In den Städten Rheinfelden und Lörrach, in denen sowohl von den Kinderzahlen als auch von der Dichte der geförderten Kinder der höchste Unterstützungsbedarf besteht wurde in den Gesprächen deutlich rückgemeldet, dass an eine Dauereinrichtung von Inklusionsgruppen und eine Entzerrung des jährlichen Bewilligungsprozesses gedacht werden sollte. Gewünscht und vom langjährigen Mittel her möglich wären in Lörrach 4 Inklusionsgruppen an Kindergärten und in Rheinfelden 5 Gruppen. Die rein befristete Einrichtung führt dazu, dass bei der derzeitigen Situation Fachkräfte nicht gewonnen oder gehalten werden können mit befristeten Verträgen. Die Städte und Gemeinden wurden im Gegenzug gebeten, die Kinder mit besonderem Bedarf auch in die Inklusionsgruppen zu steuern. Hierüber sollten Kooperationsverträge mit den Gemeinden abgeschlossen werden.

### **4. Evaluation der Projektphase**

Im Rahmen des Projektes wurde die begleitende Schulungsreihe mit dem Ergebnis evaluiert besonderes Augenmerk auf den Praxisbezug im Alltag und die Umsetzungsstrategien in den Kindergärten zu legen.

Die Evaluation bei den Eltern bezog sich auf den Vergleich mit der Einzelintegration und der Einbindung externer Fachleute und der Elternarbeit. Die Rückmeldungen hier waren überwiegend positiv.

Deutlich wurde eine sehr unterschiedliche Struktur der beteiligten Kindergärten, die sich in der Bitte wiederfindet, auch aus den Fortbildungen stärkere Strukturen vorzugeben.

Die Evaluation bei den Sonderpädagogischen Beratungsstellen ergab, dass diese in unterschiedlicher Form und Intensität an den Leistungen in den Inklusionsgruppen beteiligt sind.

Kindergartenträger teilten in allen Planungsgesprächen mit, es sei schwierig Personal zu finden, wenn aufgrund der ungeklärten weiteren Finanzierung lediglich befristete Verträge abgeschlossen werden können.

Zur Begleitung war temporär auch eine Untergruppe der Fachgruppe Frühförderung und Schulen installiert. Dort wurde und wird thematisiert, dass der Zugang zu den Hilfen niederschwelliger sein muss. Ideal wäre die Anbindung von Hilfen ohne Antragstellung bei den Kindergärten durch entsprechende fachliche Teams, die in den Kindergärten sowohl Einzelförderung als auch Beratung anbieten könnten, bevor es zu einer Leistung in der Jugend- oder Eingliederungshilfe käme.

## **5. Folgerungen aus der Auswertung der Strukturdaten und der Evaluation**

Die grundsätzliche Versorgung der Kinder im Landkreis mit zusätzlichen Förderungen ist gut vorhanden.

Positiv zu bewerten ist die verbesserte Personalsituation, die es mit Kindergartenaufnahme möglich macht, Unterstützungen anzubieten.

Allerdings stehen nun strukturelle Vorgaben und die Vernetzungsarbeit zwischen den unterschiedlichen Frühberatungsinstitutionen an. Da sich diese an den aufgenommenen Kindern orientieren müssen, bedarf es für diese strukturelle Arbeit dem Kindergarten zugeordnete Fachdienste, die individuell die Anzahl der Entwicklungsgespräche, die Anzahl der beizuziehenden Therapeuten und die Prozessbegleitung festlegen können. Diese Fachdienste sollen multiprofessionell ausgerichtet sein, um das breitgefächerte Spektrum der Einschränkungen abdecken und die bestehenden anderen Fördermodelle sinnvoll integrieren zu können. Dieser Auftrag entspricht am ehestens dem Auftrag der auch in der Rahmenvereinbarung Frühförderung mit der Entwicklung eines Behandlungsplanes und dessen Überwachung zu vergleichen ist.

## 6.Rechtlicher Hintergrund

Übergeordnete Norm zur Inklusion von Kindern in Regelkindergärten ist die im Februar 2009 durch die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Wesentlicher Grundsatz ist die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung in allen Lebensbereichen.

Gesetzliche Regelungen müssen so ausgestaltet werden, dass Menschen mit Behinderung keine Nachteile aufgrund ihrer Behinderung erfahren und Angebote möglichst inklusiv gestaltet sind.

Für den Bereich der Kindertagesstätten bedeutet dies, dass der im SGB XII §§ 53,54 und in § 35 a SGB VIII normierte Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen so umgesetzt werden soll, dass die erforderliche Leistung wo immer möglich in einem Regelangebot sichergestellt werden soll. Seinen Ausdruck findet dies im Kindertagesbetreuungsgesetz in § 2 Abs 2 Kindertagesbetreuungsgesetz mit der Formulierung

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

„

Durch die Verknüpfung mit den §§ 53,54 SGB XII i. V. m. § 56 SGB IX und 35 a SGB VIII ist sichergestellt, dass individuelle Hilfen neben dem Besuch des Kindergartens gewährt werden.

In welcher Form diese durch den Leistungsträger gewährt werden, bestimmt der jeweilige Leistungsträger nach Prüfung der Erforderlichkeit und Eignung der Maßnahme im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. (§ 17 Abs 1 SGB IX) Eine Festlegung in § 56 SGB IX besteht jedoch bereits darin, dass die Leistungen als Komplexleistung zu erbringen ist, soweit sie zusammentrifft mit schulvorbereitenden Leistungen oder Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX. . Berechtigte Wünsche des Betroffenen sind dabei zu berücksichtigen. Bedarfsgerecht kann auch eine Leistung sein, wenn diese wie in den Inklusionsgruppen überwiegend durch pädagogisch geschultes Personal erbracht wird.

Generell ist zu diesem Thema durch das BVerwG mit Entscheidung vom 30.05.2002 5C 36/01 entschieden, dass sich Maßnahmen in dem Bereich der Schulvorbereitung nach dem Maßstab der Erforderlichkeit und Eignung zur Ermöglichung und Erleichterung des Schulbesuches zu richten haben.

Insoweit ist es möglich unter Berücksichtigung der individuellen Situation Kinder mit Einschränkungen anstelle der Einzelintegration die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Inklusionsgruppe zu geben.

Ein Verweis, wenn die Aufnahme in die Kindertagesstätte bereits erfolgt ist, ist jedoch schwierig, daher müssen weiterhin sowohl die Kindertagesstätten als auch die Gemeinden – diese über Kooperationsvertrag – an der Platzverteilung für die Kindertagesstätten beteiligt werden, andernfalls wird es schwierig werden, die Einzelintegration einzuschränken.

## **Projektförderrichtlinien des Landkreises Lörrach zur Förderung integrativer Betreuung von besonders förderungsbedürftigen Kindern im Kindergarten –alt-**

Der Landkreis gewährt Projektförderung in vorwiegend mindestens dreigruppigen Kindergärten unter Berücksichtigung der Bewilligungskriterien in Höhe von 27000 € für jeweils ein Kindergartenjahr zur Beschäftigung eines Erziehers/Erzieherin.

Beantragt ein Kindergarten die Projektförderung so ist der Nachweis zu leisten, dass

- die Ausstattung des Kindergartens die Betreuung von Kindern mit Behinderung sowohl konzeptionell als auch räumlich leisten kann,
  - die Förderung mit der Planung der Gemeinde übereinstimmt,
  - die entsprechende Gruppe nicht für mehr als 20 Kinder konzipiert ist,
  - in dieser Gruppe keine Kinder unter 3 Jahren betreut werden, es sei denn diese sind selbst von einer Behinderung betroffen,
  - der eingestellte Mitarbeiter mindestens 20 Stunden tatsächlich mit den betroffenen Kindern arbeitet und
  - in der Gruppe mindestens 3 und höchstens 5 Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut werden
- 
- Der besondere Förderbedarf ist nachzuweisen durch die Empfehlung der sonderpädagogischen Beratungsstelle für Frühförderung oder durch das Vorliegen einer Bestätigung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Gesundheitsamt)
- 
- Für alle betroffenen Kinder ist ein Förderplan spätestens 3 Monate nach Beginn der Förderung vorzulegen. Wird ein entsprechender Förderplan nicht vorgelegt, so hat dies u.U. zur Folge, dass die Zuwendung zurückgefordert werden muss.
- 
- Die entsprechende Integrationskraft ist verpflichtet, an Schulungen teilzunehmen.
  - Anträge auf Projektförderung sind mit einer Stellungnahme der Gemeinde einzureichen.
  - Doppelförderungen z.B. mittels Zuschüssen aus der Landesstiftung "Sag mal was" sind anzuzeigen. Es ist in diesen Fällen zu klären, ob die entsprechenden Kinder für eine Projektförderung des Landkreises anrechenbar sind.

### **Förderplanung**

Verbindlich in den Förderrichtlinien festgelegt ist die Verpflichtung, einen Förderplan für die betroffenen Kinder zu erstellen und einzureichen. Hilfen für die Erstellung dieses Förderplanes können abgerufen werden bei den Sonderpädagogischen Beratungsstellen und beim Fachdienst Integration.

Hierfür einmalig entstehende Kosten werden ggf. durch den Projektträger (Landratsamt Lörrach) übernommen.

Dieser Förderplan ist zu begleiten, ggf. ist er anzupassen, notwendige Hilfen zum Erreichen des Förderzieles sind zu beraten.

Zur Erstellung und Fortschreibung des Förderplanes werden pro Kind und Jahr 10 Stunden vorgesehen.

Für die vorgesehene Förderplanung werden innerhalb des Projektes pro Kind und Jahr 500 € eingeplant.

### **Erstqualifizierung der Fachkräfte**

Zur Qualifizierung hat die Lebenshilfe Fachdienst bereits ein mögliches Papier vorgelegt. Im wesentlichen besteht Einigkeit darüber, dass die dort niedergelegten Schulungsinhalte erforderlich sind, um Inklusion gelingen zu lassen. Für dieses Startmodul sollen 30 Stunden zur Verfügung stehen.

Inhalte der Fortbildungsreihe sollen sein

- Medizinische Grundbegriffe und Leistungsspektrum bei ausgewählten Einschränkungen (SPZ)
- Erkennen von Entwicklungsstörungen in der kindlichen Entwicklung in den Lernfeldern
- Kognition, Sprache, Motorik, sozial-emotionale Entwicklung und Selbständigkeit
  
- adäquate Reaktion in der pädagogischen Situation mit Fallbeispielen
- zugewandte und ressourcenorientierte Elternarbeit mit Beratungsmöglichkeit über weitergehende Hilfen (Leitfaden sollte erstellt werden durch Sonderpäd Beratungsstelle, Sozial- und Jugendamt)
- Gefahreinschätzung und Haftung
- Inklusionspädagogik, Auseinandersetzung mit der eigenen Einstellung dazu, Vertretung gegen Träger und Kollegen
- Methodenlehre (Ansätze aus der Psychomotorik, Sprachtherapeutische Ansätze, usw.)
- Vernetzung

### **Begleitunterstützung**

Zusätzlich zu diesen in der theoretischen Arbeit vermittelten Inhalten muss eine individuelle Reflexion der jeweiligen Arbeit treten. Für diesen nicht kindbezogenen Teil der Arbeit sind regelmäßige Treffs zum Austausch geplant unter der Organisation von Frau Wissler (Fachberatung Kindergärten) .

Aus diesen Treffs ergeben sich dann Erfordernisse für zusätzliche Veranstaltungen, für die ggf. Referenten bedacht werden müssen.

### **Schulungsverpflichtung**

In den Förderrichtlinien des Landkreises ist festgeschrieben, dass die Förderung durch geeignete Erzieher zu erbringen ist, die entsprechende Schulungen besucht haben. Allerdings kann der Landkreis wegen der Organisationshoheit des Arbeitgebers vgl 1. den Besuch bestimmter Veranstaltungen nicht verbindlich vorschreiben. Einzelne Einrichtungen verfügen auch bereits über besonders geeignete und geschulte Kräfte. Hier wird eine zusätzliche Schulung nicht verlangt werden können. Geprüft wird allerdings jährlich bei der Vergabe der Projektgelder, ob Schulungen durchgeführt sind.

### **Schulungsanreize**

Ein Schulungsanreiz könnte darin bestehen, durch diese spezielle Schulung die Arbeitsmarktchancen oder den Verdienst zu verbessern. Die Möglichkeit dafür besteht jedoch voraussichtlich nicht. Eine Möglichkeit der Anrechnung auf die Arbeitszeit besteht allenfalls eingeschränkt. Der Rahmen ist durch die Verpflichtung 20 h in der Gruppe tätig zu sein sehr eng gefasst. Einen geringen Anreiz kann die Kostenfreiheit der Fortbildung darstellen.

### **Schulungsträger**

Organisationsverantwortlich für die Schulungen ist der Landkreis. Dieser lädt die betroffenen Erzieher ein, organisiert den Ort der Veranstaltungen und die Referenten (Fachdienst, Sonderpäd. Beratungslehrer usw. ) Verantwortlich für die Inhalte der einzelnen Bausteine sind die jeweiligen Referenten, die sich verpflichten über die Schulung auch ein Skript zu erstellen. Die Einladung und Ausschreibung richtet sich vordringlich an Erzieher in Inklusionsgruppen. Sollte die erforderliche Zahl an Interessenten nicht erfüllt sein, so wird diese für weitere Erzieher geöffnet.

### **Schulungsgruppen**

Die Schulungsgruppen sollen nicht größer sein als 20 Teilnehmer. Die Schulung wird zunächst die IN-ErzieherInnen, deren Teams und deren Kindergärten ansprechen. Bei freien Plätzen besteht auch die Möglichkeit für weitere interessierte ErzieherInnen.

Die Schulung soll jährlich angeboten werden.